

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 27.10.2021

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 982950065

Vereinsdaten

Name OpenStreetMap Austria, Kurzbezeichnung "OSM-AT"
Sitz Wien (Wien)
c/o Markus Mayr
Zustellanschrift 1180 Wien, Schopenhauerstraße 59/4
Land Österreich
Entstehungsdatum 21.10.2010
statutenmäßige Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
Vertretungsregelung Der Obmannstellvertreter vertritt ihn im Fall seiner Abwesenheit.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Finanzreferenten.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 07.05.2020 - 06.05.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Mayr
Vorname Markus
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 07.05.2020 - 06.05.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Bösch-Plepelits
Vorname Stephan
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Finanzreferent

Vertretungsbefugnis 07.05.2020 - 06.05.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Kaiser
Vorname Robert
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 07.05.2020 - 06.05.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Wenzel
Vorname Norbert
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 27.Oktober 2021 \ 11:50:24**